



# **TSG Marxheim 1875 e.V.**

65719 Hofheim - Marxheim



## **Konzept zum Sportbetrieb – „Hotspot“** Bearbeitungsstand: 01/2022

### **1. Präambel**

Dieses Konzept folgt den Empfehlungen der Verbände und den Vorgaben der Behörden. Die TSG verpflichtet sich, diese Voraussetzungen einzuhalten und fortlaufend anzupassen. Der Vorstand der TSG behält sich das Recht vor, die Wiederaufnahme des Sportbetriebs sofort und bedingungslos wieder rückgängig zu machen, wenn die u.a. Leitplanken nicht eingehalten werden.

Die TSG weist ausdrücklich darauf hin, dass der Sportbetrieb hinsichtlich der sehr ansteckenden Omicron-Variante für alle Teilnehmenden mit erhöhten Risiken verbunden ist, an COVID 19 ernsthaft zu erkranken. Dies setzt eine erhöhte Bereitschaft zur Selbstverantwortung voraus.

#### **Hinweis:**

Überschreitet im Main-Taunus-Kreis (MTK) an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350, so gilt der MTK ab dem nächsten Tag als „Hotspot“.

Ab wann die Regelung für den MTK konkret gilt, ist der Seite:

<https://soziales.hessen.de/Corona/Bulletin/Tagesaktuelle-Zahlen>  
zu entnehmen.

Die Anwendung dieser Regelungen im MTK endet, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, ab dem nächsten Tag. Auch dies wird auf der o.g. Seite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration bekannt gegeben.

Wichtige Fragen, was sportlich derzeit möglich ist, beantwortet auch der LSBHessen auf seiner Seite:

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

### **Während der Einstufung als „Hotspot“ gilt für die TSG folgendes:**

### **2. Leitplanken**

#### **2.1. Hallenbetrieb**

2.1.1. ALLE anwesenden Personen müssen geimpft oder genesen und zusätzlich getestet sein (2G-Plus-Regelung). Eine sogenannte Booster-Impfung oder Auffrischungsimpfung befreit die Personen von dem verpflichtenden zusätzlichen Testnachweis.

2.1.2. Für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, - unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig - gilt die Testpflicht nach den

Arbeitsschutzregelungen des Bundes. Sie dürfen die Halle auch dann betreten, wenn sie einen offiziellen Test (PCR (max. 48 Stunden), offz. Teststation oder Selbsttest unter Aufsicht einer eingewiesenen Person (max. 24 Stunden) negativ getestet) vorlegen.

- 2.1.3. Soweit ein Nachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Personen, die an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und Auszubildende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) teilnehmen.
- 2.1.4. Außerdem gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die älter als 6 Jahre, aber noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einem Testerfordernis abgesehen.
- 2.1.5. Es bleibt bei der Aufforderung, sich jederzeit so zu verhalten, dass man sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.
- 2.1.6. Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen in den Hallen nicht treffen. Gegebenenfalls ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- 2.1.7. Zum in der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) geforderten Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind nach § 3 CoSchuV mehrere Wege möglich. Siehe dazu:  
<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>
- 2.1.8. Geltungsdauer der Nachweise:
  - Impfung: derzeit unbegrenzt
  - Genesen: 6 Monate nach positivem PCR-Test
- 2.1.9. Geltungsdauer der Nachweise für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen, die weder geimpft noch genesen sind (siehe oben Testpflicht nach Arbeitsschutzregelungen):
  - PCR-Test: max. 48 Stunden
  - Offz. Teststation: max. 24 Stunden
  - Selbsttest unter Aufsicht: max. 24 Stunden
- 2.1.10. Teilnehmende (TN)  
Zugelassen zum Sportbetrieb in der Halle sind alle Vereinsmitglieder TN der Zumba-Gruppe (gemeint sind hier Nichtmitglieder der Gruppe) dürfen teilnehmen, wenn sie ihre **vollständigen** Adressdaten hinterlegt haben und sich an alle weiteren in diesem Dokument genannten Vorgaben halten.
- 2.1.11. Die TN sollen sich gesund fühlen und dürfen vor allem keine grippeähnlichen Symptome aufweisen. Die Vorgaben der Behörden (Kontaktbeschränkungen/Aufenthalte in Risikogebieten) halten sie eigenverantwortlich ein. Die TN sollten nach wie vor in Sportkleidung erscheinen. Schuhe sind im Flur zu wechseln. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist (wie bisher) untersagt. Die TN bringen nach Möglichkeit ihre **eigenen Sportgeräte** (z.B. Matten etc.) mit.

## 2.2. Außenbetrieb (z.B. Sportpark Heide/Wander-/Walking-Gruppe, Rasenfläche TSG)

- 2.2.1. ALLE auf den Außengeländen anwesenden Personen müssen geimpft oder genesen sein und ihren Nachweis vorlegen (2G-Regelung).
- 2.2.2. Alle unter 2.1 gemachten Angaben gelten entsprechend außer 2.1.1.

- 2.2.3. Über die Öffnung der Duschen, Toiletten und Umkleidekabinen entscheidet die zuständige Behörde. Für das Betreten der Innenbereiche auf den Außensportanlagen gilt die 2G-Plus-Regelung!
- 2.2.4. Während des Trainings sind die Hygienevorschriften sowie die Konzepte der Fachverbände zu beachten.
- 2.2.5. TN der **Wander-/Walking-Gruppe** (gemeint sind hier Nichtmitglieder der Gruppe) dürfen teilnehmen, wenn sie ihre **vollständigen** Adressdaten hinterlegt haben und sich an alle weiteren in diesem Dokument genannten Vorgaben halten.

### 3. Schlussbemerkung

Dieses Konzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es wird regelmäßig aktualisiert (Bearbeitungsstand s.o.).

Der Schutz der Gesundheit steht weiter als oberstes Ziel aller Entscheidungen.

Wir appellieren an alle, sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst zu sein.

Hofheim, 15.01. 2022

**Der Vorstand**